

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 35 (1930-1931)
Heft: 23

Artikel: Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens [Teil 1]
Autor: Somazzi, Ida
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VOM SCHWEIZERISCHEN LEHRERINNEN-VEREIN

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort
Ein Zufluchts- und ein Sammelort! **Erscheint am 5. u. 20. jedes Monats** Nachdruck wird nur mit besonderer Erlaubnis der Redaktion gestattet

ABONNEMENTSPREIS: Jährlich Fr. 4.50, halbjährlich Fr. 2.30; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr * **INSERATE:** Die 2-gespaltene Nonpareillezeile 30 Rp. * **Adresse für Abonnemente, Inserate usw.:** Buchdruckerei BÜCHLER & Co., Bern * **Adresse für die REDAKTION:** Frl. Laura Wohnlich, Lehrerin, St. Gallen * **Mitglieder des Redaktionskomitees:** Frau Blumenfeld-Meyer, Zürich; Frl. Elisabeth Müller, Thun; Frl. P. Müller, Basel; Frl. Lotte Hüssi, Niederlenz; Frl. H. Stucki, Bern; Frl. F. L. Bommer, Frauenfeld; Frl. Wahlenmeyer, Zürich.

Inhalt der Nummer 23: Die Sendlinge der Natur. — Die Schweiz und ihr Schulwesen. — Für die Praxis: Eine Schulstunde am Waldbach. — Die Verwendung des Saffagewinnes. — Paris und gotische Kathedralen. — Schweizerisches Turnen. — Wohlfahrtspflege und Weltanschauung. — Mitteilungen und Nachrichten. — Inserate.

Die Sendlinge der Natur.

Es regnet so schön, es regnet in Strömen,
Der Westwind faucht und stösst an das Haus,
Ich höre sein Rattern, verhaltenes Stöhnen
Und dachüberschwellend Gejauchz und Gebraus.

Komm nur! Und peitsch' mir die Tropfen ans Fenster,
Mir alle! Die Brettlein der Jalousien
Schlag wütend hinauf und wütend hinunter!
Beinah möcht ich weinen und niederknien.

Da drin in der Stadt, wie fühlt' ich noch eben
Mich von der Natur, der geliebten, verbannt,
Wie lechzt' ich nach ihr! Da hat sie mir schleunig
Als Boten den Regen und Westwind gesandt.

Aus dem Bändchen «*Gedichte*» von Emma Witzig.

Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens.¹

Von Dr. Ida Somazzi.

I. ALLGEMEINES.

Die Schweiz ist mit einer Bodenfläche von rund 41,000 km² ein *kleines Land*, mit rund 4 Millionen Einwohnern ein *dicht bevölkerter Staat*. Sie ist eine *Demokratie*, die dem Einzelbürger weitgehendes Mitbestimmungsrecht gewährt. Auf dem kleinen Raume begegnen sich drei *Sprach-* und *Kultur-*

¹ Die Arbeit entstand auf Wunsch der nordischen Lehrervereinigung. Ich danke bestens Herrn Prof. Claparède-Genf, der mir Einsicht in sein Manuskript einer Rede gab, Herrn Prof. Sganzi-Bern, der Schweizerischen Landesbibliothek-Bern und dem Pestalozzianum-Zürich, die mir bereitwillig die einschlägige Literatur zustellten.

gebiete: das deutsche, das französische und das italienische. Rund 60 % der Bevölkerung sprechen deutsch, 30 % französisch, 9 % italienisch; in einigen Tälern des Kantons Graubünden hat sich noch die rätoromanische Sprache erhalten.

Zwei *Konfessionen* halten sich fast die Waage: die evangelische, die in kleiner Majorität ist, und die römisch-katholische, eine nur wenig kleinere Minorität.

Der *Hauptteil der Bevölkerung* drängt sich in dem hügeligen, klimatisch begünstigten Alpenvorland, im schweizerischen Mittelland, zusammen, das ein reich und sorgfältig bebautes Landwirtschaftsgebiet und zugleich hauptsächlichstes *Industrie- und Verkehrsgebiet* ist. Es nimmt rund einen Drittel des Landes ein; die übrigen zwei Drittel entfallen auf das Gebirgsland der Alpen und des Jura, wo die Bevölkerung weniger dicht, der Erwerb erschwert ist und sich zumeist auf Milchwirtschaft und Gasthofgewerbe beschränkt; nur in einigen Gebieten des Jura bringt die Uhrenindustrie, in den Alpentälern von Glarus die Baumwollindustrie, in denen Appenzells und St. Gallens die Stickerei lebhafteres Erwerbs- und Geistesleben.

Den demokratischen Prinzipien und den geographischen, wirtschaftlichen, kulturellen und konfessionellen Bedingungen und Verschiedenheiten hat sich das schweizerische Schulwesen in mannigfaltiger Weise angepasst und bietet daher ein recht buntes Bild. Es wird noch mannigfaltiger dadurch, dass die Schulgesetzgebung in den Händen der 25 Kantone liegt und nicht in denen des Bundes; darum kann auch die Organisation der Schule von Kanton zu Kanton verschieden sein, von Geschichte, Konfession, Sprache, Wirtschaft, allgemeinem Kulturstand und politischen Verhältnissen des einzelnen Kantons beeinflusst. Die Dauer der Schulzeit, die Verteilung der Ferien über das Jahr hin, die Anordnung der Schulstunden, die Lehrpläne, die Lehrerbildung und die Lehrerbesoldung, die Höhe und die Verteilung der finanziellen Leistungen für das Schulwesen sind kantonal verschieden; sie sind beeinflusst davon, ob das Gebiet stark landwirtschaftlich oder industriell, oder beides zusammen ist, ob es vorwiegend ein Stadt- oder vorwiegend ein Landkanton ist, ob katholisch oder evangelisch oder paritätisch, ob deutsch oder französisch oder italienisch, ob zweisprachig oder gar dreisprachig, ob die politische Führung in den Händen einer mehr fortschrittlichen oder mehr konservativen Partei liegt.

Das gesamte schweizerische Schulwesen ist charakterisiert durch die weitgehende Anpassung der Schulen an all diese Besonderheiten und durch ihre stark demokratische Organisation, indem vor allem die *Gemeinden* mit weitgehender Autonomie in Schulfragen ausgestattet sind. Die *Bundesverfassung* verlangt, dass der Primarunterricht *obligatorisch* und *unentgeltlich* und *überkonfessionell* sein muss und dass er unter *ausschliesslich staatlicher Leitung* stehen soll. Durch eine *Volksschulsubvention* von 1—2 Franken pro Kopf der Wohnbevölkerung unterstützt der Bund die Kantone in der Sorge für den Primarunterricht; durch *namhafte Beiträge* fördert er auch das gewerbliche, das industrielle, das kommerzielle, das landwirtschaftliche und das hauswirtschaftliche Bildungswesen. Grund dazu bietet die Notwendigkeit, die Bevölkerung möglichst arbeitstüchtig zu machen, dass sie sich durch Qualitätsarbeit in der allgemeinen Weltkonkurrenz zu behaupten vermag, ohne den ziemlich hohen Lebensstandard der schweizerischen Arbeiter- und Bauernschaft senken zu müssen, trotzdem das Land weder Erze noch

Mineralien noch sonstige Rohstoffe bietet, und der Handel durch Binnenlage und Bodengestalt erschwert ist. Da das Heer ein reines Milizheer ist, haben die Bundesbehörden auch ein Interesse an der Hebung der körperlichen Ausbildung der gesamten Jugend, und so unterstützt das Militärdepartement durch namhafte Subventionen den Gymnastik- und Sportunterricht und die Ausbildung von Lehrkräften hierfür.

Die weite Fassung der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften erlaubt die Weiterentwicklung der Schuleinrichtungen in Anpassung an die örtlichen und zeitlichen Notwendigkeiten und die fast unbeschränkte Initiative der Lehrerschaft in der Ausgestaltung und Anwendung der Lehrmethoden.

Trotzdem der Bund den Primarunterricht stark subventioniert, hüten die Kantonsregierungen sorgsam ihre Selbständigkeit in Schulfragen, so dass es heute noch nicht möglich ist, ein eidgenössisches Schulamt zu schaffen. Wohl untersteht der Bundesregierung die eidgenössische polytechnische Hochschule in Zürich, die zu den bedeutendsten Instituten der Welt gehört, wohl bestimmt sie die Aufnahmebedingungen, erlässt auch die Vorschriften für die eidgenössischen Maturitäts- und Medizinalprüfungen, wodurch sie die Gymnasien aller Kantone und die Universitäten beeinflusst, wohl wacht sie darüber, dass die Bundessubvention für die von ihr bestimmten Zwecke verwendet werde; aber all diese Aufgaben sind keinem besonderen Erziehungsministerium, sondern dem Departement des Innern zugeteilt. Es gibt also keinen schweizerischen oder eidgenössischen Unterrichtsminister, sondern nur 25 kantonale Erziehungsdirektoren, die als Regierungsräte dem kantonalen Departement für das Schulwesen vorstehen. Es sind selten Fachleute, sondern Politiker, die aus den verschiedensten Berufen herkommen, meist Juristen. In der Hauptsache beschränken sie sich auf das Administrative des Schulwesens und überlassen die Initiative zu Reformen, zu Umgestaltung und Ausbau der Organisation, wie auch die pädagogische und methodische Gestaltung des Unterrichts der Lehrerschaft.

So sehr auch in gewissen Fragen die Dezentralisation die Entwicklung des Schulwesens erschweren mag, steckt doch auch ein Gutes dahinter: die Hauptimpulse müssen und können von unten her aus dem Volke und aus der Lehrerschaft kommen; das hält das tätige Interesse in weiten Kreisen wach. Mit der sorgfältigen Wahrung der kantonalen Hoheit in Schulfragen und der möglichst grossen kommunalen Autonomie ist auch die Verantwortlichkeit der kantonalen und kommunalen Behörden verbunden, sich um den Ausbau des Schulwesens zu bemühen. Darum ist auch in Volk und Behörden das Interesse für die Schule recht rege, und die Einsicht ist verbreitet, dass ganz besonders die demokratische Staatsform eine tüchtige Schulausbildung notwendig macht. Schon 1798 betonte die Helvetische Regierung in ihrem Gesetzesentwurf für die Errichtung von Bürgerschulen: «Kein Staat ist durch seine inneren Einrichtungen so laut aufgefordert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern und die Veredelung des Nationalcharakters zum Hauptzweck der Bemühungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme öffnet.»

Wo die Gesamtheit der Bürger über die Gesetze abstimmt und dadurch, wie auch durch das Recht zur Initiative, an der Gesetzgebung aktiv mitarbeitet, ist die möglichst gute Bildung der Volksmasse und die enge Ver-

bindung von Staat und Schule besonders nötig. Darum ging mit dem Ausbau der Demokratie im Laufe des 19. Jahrhunderts auch die Hebung der Volksschule und die Lösung der Schule aus der engen Verbindung mit der Kirche Hand in Hand, was dadurch erleichtert wurde, dass schon seit dem 15. Jahrhundert die Regierungen der meisten Kantone ihren Vorrang vor den kirchlichen Behörden behauptet hatten.

Stellung des Bundes zur Volksschule.

Die Bundesverfassung von 1848 sprach durch Art. 22 der Bundesregierung das Recht zu, eine Universität und eine Polytechnische Schule zu errichten. Während letztere schon am 15. Oktober 1855 eröffnet wurde, ist bis zur Stunde keine Aussicht vorhanden, dass eine eidgenössische Universität errichtet werde. Es bestehen sechs kantonale Hochschulen, die zum Teil auf ein hohes Alter zurückblicken, so diejenige von Basel, die 1459, von Lausanne, die 1537, und Genf, die 1559 durch Calvin ins Leben gerufen wurden, während Zürich, Bern, Neuenburg und Freiburg erst im 19. Jahrhundert ihre Universität oder Akademie errichteten.

Durch die Bundesverfassung von 1874 wurden die *Rechte des Bundes* erweitert. Art. 27 bestimmte: « Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden Polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen. »

Am 23. März 1874 empfahl der Bundesrat dem Volke den neuen Verfassungsentwurf zur Annahme und begründete besonders den Art. 27 mit den Worten: « Endlich berühren wir noch den Umstand, dass der neue Entwurf den Bund bestimmter als bisher ermächtigt, die höheren geistigen Interessen näher wahrzunehmen und nach Möglichkeit zu fördern. Insbesondere soll er darüber wachen, dass in allen Kantonen ein genügender, unter staatlicher Leitung stehender Unterricht erteilt werde, dass dieser Unterricht allgemein verbindlich und unentgeltlich sei. Damit soll der heranwachsenden Jugend eine ihrer Bestimmung gemässe Erziehung gesichert, es sollen dem Kinde des Dürftigen wie dem des Reichen die Mittel an die Hand gegeben werden, um sich auf dem immer mehr sich verschlingenden Lebenspfade zurechtzufinden und eine ehrenvolle Lebensstellung sich zu verschaffen. » Dieser Verfassungsentwurf ward am 19. April 1874 vom Volke mit 340,199 Ja gegen 198,013 Nein, von 14½ Kantonen gegen 7½ Kantonen angenommen. (Forts. folgt)

Für die Praxis: Eine Schulstunde am Waldbach.

Es ist ein schwüler Sommernachmittag. Da ziehen wir einmal mit Sack und Pack in den Wald hinaus. Auf der schattigen Wiese wird erzählt und gesungen. Die zweite Stunde ist eine Lektion am Bach unten: Brückenbau